



**Golf-Club Bergisch Land Wuppertal e.V.**

**Satzung**



## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein hat den Namen Golf-Club Bergisch Land Wuppertal e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Wuppertal. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Pflege und Förderung des Golfsports zur Ertüchtigung seiner Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung der Jugendförderung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein unterscheidet zwischen

- a) aktiven Mitgliedern, das sind
  - aa) Mitglieder ab dem vollendeten 21. Lebensjahr (ordentliche Mitglieder),
  - ab) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr,
  - ac) auswärtige Mitglieder,
- b) zeitweiligen Mitgliedern;
- c) passiven (fördernden) Mitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Wechsel der Mitgliedschaft**

- (1) Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person sein.

Auswärtiges Mitglied können nur ordentliche Mitglieder oder Jugendliche werden, die ihren ständigen Wohnsitz auf Dauer an einen Ort verlegen, der mehr als 200 km von Wuppertal-Mitte entfernt ist.

- (2) Zeitweiliges Mitglied kann nur sein, wer bereits ordentliches (aktives) Mitglied eines anderen inländischen – dem Deutschen Golfverband angehörenden – oder ausländischen – dem jeweiligen nationalen Golfverband angehörenden – Golf-Clubs ist und sich in Wuppertal oder seiner näheren Umgebung voraussichtlich nicht länger als drei Jahre aufhalten wird. Die zeitweilige Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Kalenderjahr befristet. Sie muss bis zum 31. Oktober für das Folgejahr beim Vorstand neu beantragt werden; ein Anspruch auf Neubegründung der zeitweiligen Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Passive Mitglieder können natürliche Personen ab Vollendung des 21. Lebensjahres sowie zur Förderung der Zwecke des Vereins juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften sein.
- (4) Die aktive und die passive Mitgliedschaft werden durch Aufnahme in den Verein erworben. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Er bedarf der Schriftform und muss von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern befürwortet sein, die 30 Jahre alt und seit mindestens 3 Jahren ordentliche Mitglieder sein müssen.
- (5) Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand; er bestimmt auch das insoweit einzuhaltende Verfahren. Die Aufnahme wird mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Antragenden wirksam; sie ist aufschiebend bedingt, bis zur Zahlung des Aufnahmebeitrages. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf, kann auf Vorschlag des Vorstandes ein ordentliches Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied behält die Rechte des ordentlichen Mitgliedes.
- (7) Der Wechsel einer passiven zu einer aktiven Mitgliedschaft setzt einen Antrag des betreffenden Mitglieds voraus, der spätestens zwei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres gestellt sein muss; vorstehende Absätze 4 und 5 finden insoweit Anwendung.

Der Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft ist zum Anfang eines Geschäftsjahres zulässig; er ist dem Vorstand bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich anzuzeigen.

Jugendliche Mitglieder werden ab dem 01. Januar des auf die Vollendung des 21. Lebensjahres folgenden Jahres als ordentliches Mitglied geführt, sofern sie der Übernahme als ordentliches Mitglied nicht schriftlich vor Jahresende dem Vorstand gegenüber widersprochen haben.

Das eine Mitglieder- oder Beitragskategorie wechselnde Mitglied schuldet mit Wirkung ab dem Beginn des Wechseljahres die für die neue Mitglieder- oder Beitragskategorie festgesetzten Beiträge, Umlagen und Aufnahmebeiträge in vollem Umfange.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder, Haftung des Vereins**

- (1) Die Mitglieder dürfen die Vereinseinrichtung benutzen und an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
- (2) Passive Mitglieder sind zur Ausübung des Golfsports auf dem Vereinsgelände nicht befugt; sie stehen insoweit Nicht-Mitgliedern gleich.

- (3) Stimm- und wahlberechtigt sind nur
  - a) ordentliche Mitglieder und
  - b) Ehrenmitglieder.
- (4) Der Verein haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht
  - a) für Unfälle und Schäden, die Mitglieder in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen und
  - b) für auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind neben dieser Satzung auch den Satzungen der Golfverbände unterworfen, denen der Verein angehört. Sie haben Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Anordnungen und Weisungen des Vorstandes und von ihm eingesetzter Ausschüsse, vor allem von diesen erlassene Haus-, Platz- oder Spielordnungen zu beachten und zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen, und zwar:
  - a) der Aufnahmebeitrag innerhalb eines Monats nach Inrechnungstellung,
  - b) der Jahresbeitrag bis zu dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Termin, spätestens innerhalb eines Monats nach Inrechnungstellung,
  - c) Umlagen binnen eines Monats nach Inrechnungstellung. Zu den Umlagen gehören auch die vom Vorstand auf die Mitglieder umgelegten, von dem Verein an Sportverbände zu zahlenden Beiträge.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung Beiträge und Umlagen, insbesondere über zur Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben zu zahlende Umlagen, sind nichtig und für die Mitglieder unverbindlich, wenn und soweit sie gegen die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verstoßen. Ratenweise Zahlungen von Umlagen kann in Anspruch genommen werden, soweit die Finanzverwaltung ein solches Recht für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins fordert.

Bestehen nach Auffassung des Vorstandes oder einer Minderheit von wenigstens 10 vom Hundert der ordentlichen Mitglieder begründete Zweifel an der Vereinbarkeit des Beschlusses mit steuerlichen Vorschriften, ruht die Zahlungspflicht, bis durch eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes oder in sonstiger Weise die Bedenken nach Auffassung des Vorstandes als ausgeräumt anzusehen sind.

- (4) Der Vorstand darf in Ausnahme- oder Härtefällen die Beitrags- und/oder Umlageverpflichtungen teilweise oder ganz stunden oder erlassen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der für ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beitragskategorie – wie z.B. Ende der Berufsausbildung, Wohnsitzänderung – dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Anordnungen oder Weisungen des Vorstandes oder der von ihm eingesetzten Ausschüsse, insbesondere gegen Haus-, Platz- oder Spielordnungen, verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der dem Verein gehörenden Einrichtungen, insbesondere Ausschluss vom Spielbetrieb, Verbot der Teilnahme an Wettspielen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins,
- b) Haus- und/oder Platzverbot von bis zu 12 Monaten Dauer.

Wiederholte Verstöße eines Mitglieds gelten als vereinsschädigendes Verhalten und können zu seinem Ausschluss führen [§ 7 Absatz (4)].

- (7) Über die Verhängung der Maßnahmen nach Absatz 7 entscheidet ein Sonderausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern; hiervon müssen drei dem Vorstand angehören und von diesem bestimmt werden und drei von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Ausschuss wird zu Beginn der Amtszeit eines Vorstandes für dessen Amtsdauer eingerichtet. Bei Wegfall eines Sonderausschuss-Mitgliedes hat der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung unverzüglich einen Ersatzmann zu bestimmen bzw. zu wählen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss schriftlich oder mündlich anzuhören.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss oder
  - c) Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person oder Personengesellschaft).
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von wenigstens einem Monat zulässig. Die Austrittserklärung des Mitglieds bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten (Einschreiben).
- (3) Ist die für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beitragskategorie bestimmte Voraussetzung – wie z. B. Jugend, auswärtiger Wohnsitz – zum Ende eines Geschäftsjahres nicht mehr gegeben, wird das Mitglied als ordentliches Mitglied geführt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es
  - a) mit ihm obliegenden Zahlungen trotz zweier schriftlicher Mahnungen mindestens 6 Wochen ganz oder teilweise im Verzuge ist und ihm für den Fall der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen der Ausschluss durch Einschreiben angedroht worden ist unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens zwei Wochen.
  - b) sich vereinsschädigend verhält [§ 6 Abs. (6)].

Über den Ausschluss entscheidet der Sonderausschuss [§ 6 Abs. (7)].

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückgewähr seiner geleisteten Beiträge oder Umlagen. Durch seinen Ausschluss werden die zur Zeit der Beschlussfassung begründeten, ihm für das Geschäftsjahr obliegenden Zahlungspflichten nicht berührt, und zwar unabhängig davon, wann der Ausschluss wirksam wird.

- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Gremium zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsidenten), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu weiteren fünf Mitgliedern (Gesamtvorstand).

Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich handelnd vertreten.

Im Innenverhältnis sind sie an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl, einzeln in ein bestimmtes Amt gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand en bloc zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode – gleich aus welchem Grunde – aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese sind vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied, mit Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder unter schriftlicher Darlegung der Gründe verlangen.

Der (Gesamt-) Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vize-Präsident oder der Schatzmeister und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Wirksamkeit der Vorstandsbeschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vize-Präsident, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (6) Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (8) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder andere Vereinsmitglieder hinzuziehen und an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen lassen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres statt. In ihr hat der Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung für das abgelaufene und den Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Der Vorstand hat eine solche unverzüglich einzuberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben der Gründe schriftlich von ihm verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und gleichzeitigem Aushang am Schwarzen Brett des Clubhauses einberufen. Die Versendung der Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung mitgeteilt werden; ihr Aushang am Schwarzen Brett ist nicht erforderlich. Zwischen dem Versammlungstermin und der Versendung der Einladung müssen mindestens 3 Wochen liegen, wobei der Tag der Versendung der Einladung und der der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, sofern es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

- (4) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten – ausgenommen Satzungsänderungen – nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - c) Wahl von drei Sonderausschuss-Mitgliedern [§ 6 Absatz (7)],
  - d) Genehmigung der Jahresabrechnung,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Verabschiedung des Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr,
  - g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, letztere maximal in Höhe der steuerlich anzuerkennenden Höchstgrenze (derzeit € 5.113,00 innerhalb von 10 Jahren),
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des Vereins,

- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten – bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes – geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung zu Beginn ein stimmberechtigtes Mitglied zum Leiter.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
  - (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.
  - (9) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
  - (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Versammlungsbeschlüsse, insbesondere den Wortlaut beschlossener Satzungsänderungen, sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck – unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen – einberufenen Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens [§ 2 Absatz (4)]; insoweit ist für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Wuppertal.